

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die Neufassung der Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (AM I 44/2021 S.1083) beschlossen (§ 41 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 2 NHG und § 19 Satz 2 GO):

Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Promovierendenvertretung) und regelt ihre Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsgrundsätze und Wahl.

Teil 1: Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsgrundsätze

§ 2 Aufgaben der Promovierendenvertretung

(1) Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorand*innen betreffenden Fragen und kann hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen abgeben. Sie ist die Interessenvertretung der Promovierenden der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Der Promovierendenvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen. ²Die Frist beträgt wenigstens zwei Wochen ab Eingang bei der*dem Sprecher*in der Promovierendenvertretung. ³Zuständig für die Übermittlung wenigstens in Textform ist das Dekanatsmitglied, dessen Geschäftsbereich Promotionsangelegenheiten umfasst; im Falle fakultätsübergreifender Promotionsordnungen ist zuständig das Dekanatsmitglied der federführenden Fakultät, beziehungsweise, soweit es keine federführende Fakultät gibt, die geschäftsführende Leitung der Graduiertenschule.

(3) ¹Die Teilnahme an den Sitzungen des Senats obliegt der*dem Sprecher*in der Promovierendenvertretung, die Teilnahme an den Sitzungen eines Fakultätsrats dem Mitglied, das für diese Fakultät in die Promovierendenvertretung gewählt wurde. ²Sofern auch alle Stellvertretungen verhindert sind oder ein Sitz in der Promovierendenvertretung unbesetzt ist, kann die*der Sprecher*in der Promovierendenvertretung ein Mitglied der Promovierendenvertretung für die Teilnahme benennen.

(3) Das Nähere kann die Promovierendenvertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 3 Zusammensetzung der Promovierendenvertretung; Vorsitz; Amtszeit

(1) Die Promovierendenvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, wobei je Fakultät (Wahlbereich) ein Mitglied zu wählen ist.

(2) ¹Die Promovierendenvertretung benennt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. ²Satz 1 gilt für die Benennung einer*eines Stellvertreter*in entsprechend. ³Sollen mehrere Stellvertreter*innen benannt werden, ist für jede Stellvertretung eine gesonderte Abstimmung in der Reihenfolge der Stellvertretung durchzuführen. ⁴Die Promovierendenvertretung kann die*den Sprecher*in dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) eine*n Nachfolger*in bis zum Ende der Amtszeit wählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 01.04.

(4) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Promovierendenvertretung und die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Benennung der*des neuen Sprecher*in obliegt der*dem bisherigen Sprecher*in.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit der Promovierendenvertretung

(1) ¹Die Sitzung der Promovierendenvertretung wird von der*dem Sprecher*in einberufen und geleitet. ²Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche wenigstens in Textform einberufen wurde und mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der*dem Sprecher*in zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die*den Sprecher*in in einem Vermerk zu protokollieren.

Teil 2: Wahl

§ 5 Wahl zur Promovierendenvertretung

(1) ¹Die Wahl der Promovierendenvertretung soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

(2) ¹Die Wahl wird als internetbasierte Onlinewahl (digitale Wahl) mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt. ²Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Wahl abweichend von Satz 1 als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt wird.

§ 6 Grundsätze zur Wahl

(1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden durch die im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorand*innen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) ¹Es findet Mehrheitswahl statt. ²Die*der Wahlberechtigte eines Wahlbereichs hat eine Stimme.

(3) ¹Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlbereich die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 7 Anwendung der KWO

¹Für die Wahl zur Promovierendenvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: KWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nichts Abweichendes oder Ergänzendes in dieser Ordnung geregelt ist. ²Insbesondere die folgenden Bestimmungen der KWO finden keine Anwendung:

§ 5,
§ 6 Abs. 3, 4,

§ 9 Abs. 1 S. 2 Ziffern 1, 2 und 6. a., Abs. 2 Nr. 1
§ 10 Abs. 5,
§ 12 Abs. 2,
§ 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 4 S. 2,
§ 15 Abs. 1 S. 4,
§ 18 Abs. 2, 5,
§ 19,
§ 20 Abs. 2, 4,
§ 24,
§ 25,
§ 27.

§ 8 Wahlleitung

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl obliegt der für die Wahl zur Promovierendenvertretung zuständigen Wahlleitung. ²Soweit nach der KWO Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dem Wahlausschuss obliegen, obliegen diese der Wahlleitung nach der vorliegenden Ordnung mit Ausnahme des Absatz 4.

(2) ¹Die Wahlleitung obliegt der*dem Sprecher*in. ²Sie*er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ³Abweichend von § 4 Abs. 1 S. 3 KWO können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise auf Beschäftigte der Verwaltung delegiert werden (im Folgenden: Beauftragte), mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die durch die*den Sprecher*in wahrzunehmen sind:

- a) Zulassung der Wahlvorschläge;
- b) Feststellung des Wahlergebnisses.

⁴Über die Zulassung eines von der*dem Sprecher*in eingereichten Wahlvorschlags entscheidet die*der stellvertretende Sprecher*in.

(3) ¹Die Wahlleitung ist verantwortlich für die Überwachung der Ordnungsgemäßheit der Wahl der Promovierendenvertretung. ²Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 bis 4 KWO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) ¹Für die Anfechtung der Wahl durch Einspruch gilt § 23 KWO entsprechend. ²In den Fällen eines Wahleinspruchs der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist der Einspruch unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 KWO), im Übrigen ist der Einspruch fristwahrend bei der Wahlleitung einzulegen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen zur Promovierendenvertretungswahl, die nur einen Wahlbereich betreffen, werden entsprechend § 22 Abs. 3 Satz 3 KWO nur an der zentralen Aushangstelle sowie an wenigstens einer Aushangstelle im betreffenden Universitätsbereich ausgehängt.

§ 10 Wahlberechtigung; Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) ¹Abweichend von § 6 Abs. 1 KWO darf nur wählen und gewählt werden, wer als Doktorand*in angenommen wurde und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, darf sein Wahlrecht nur innerhalb einer Fakultät ausüben. ³Die Doktorand*innen einer Fakultät bilden jeweils einen Wahlbereich.

(2) ¹In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 KWO übermitteln die Fakultäten der Wahlleitung in Textform eine aktuelle Liste der angenommenen Doktorand*innen für das vorläufige und das endgültige Wähler-

verzeichnis. ²Die Übermittlung erfolgt in dem durch das Wahlamt vorgegebenen Format. ³Soweit Doktorandinnen und Doktoranden nicht eingeschrieben sind, müssen sich aus der Liste Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift ergeben; im Übrigen gilt Absatz 3. Bei eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden umfasst die Liste wenigstens Vorname, Name, Matrikelnummer und die universitäre E-Mail Adresse.

(3) ¹Zum Wintersemester wahlberechtigte, aber noch nicht eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden können auf Antrag ersatzweise von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen; § 16 KWO gilt entsprechend. ²Der Antrag muss persönlich oder schriftlich gestellt werden und ist als Formular online auf den Internetseiten der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Bereich Wahlen, zum Download abrufbar.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

¹Abweichend von § 10 Abs. 1 KWO liegen der Wahl Wahlvorschläge zugrunde, die allein eine*n Bewerber*in (Einzelwahlvorschläge) benennen. ²Eine Kandidatur ist nur für diejenige Fakultät möglich, in welcher die*der Kandidat*in als Doktorand*in angenommen wurde. Abweichend von § 11 Abs. 4 KWO erfolgt die Benachrichtigung über die Nichtannahme des Wahlvorschlages an den vorgeschlagenen Bewerber.

§ 12 Entscheidung der Wahlleitung für die Wahlbekanntmachung

¹Abweichend von § 12 Abs. 4 S. 1 Ziffer 1 KWO hat die Wahlleitung durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn für einen Wahlbereich keine Bewerbung vorliegt. ²In diesem Fall ist zudem Kontakt zum bisherigen Mitglied der Promovierendenvertretung, das dem Wahlbereich zugeordnet ist, aufzunehmen und die Bitte heranzutragen, die Wahlausschreibung in der Gruppe der wahlberechtigten verstärkt bekannt zu machen. ³Verstreicht auch eine nach Satz 1 ausgeschriebene erneute Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen fruchtlos, bleibt der betreffende Sitz der Fakultät in der Promovierendenvertretung unbesetzt; im Übrigen gilt in diesen Fällen § 2 Abs. 3 Satz 2.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Für die Auszählung gilt § 17 KWO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Abweichend von § 18 Abs. 3, 4 und 6 KWO gilt Folgendes: ²Der Sitz eines Wahlbereichs sowie die Stellvertretungen werden auf die Bewerber*innen des Wahlbereichs nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ³Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die*der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht; sie*er kann die Wahlleitung mit der Ziehung des Loses beauftragen. ⁴Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, hat das bisherige Mitglied die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu zu wählenden Mitglieds fortzuführen; dies gilt für die Stellvertretungen entsprechend.

§ 14 Nachwahl

¹Abweichend von § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 KWO findet eine Nachwahl auf Beschluss der Wahlleitung in einem Wahlbereich für den Rest der Amtszeit ausschließlich statt, wenn

- a) in diesem Wahlbereich die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist (§ 8 Abs. 1 und 4);

- b) sich Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
- c) nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist.
- ²Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 KWO entsprechend in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2.

§ 15 Besondere Bestimmungen für die Medizinische Fakultät

¹Das aus der Medizinischen Fakultät stammende Mitglied der Promovierendenvertretung sowie ihre oder seine ersten beiden Stellvertretungen bilden das „Medizinische Gebiet“. ²In Angelegenheiten, die ausschließlich die Medizinische Fakultät betreffen, ist dem „Medizinischen Gebiet“ vor einer Stellungnahme der Promovierendenvertretung Gelegenheit zur Abgabe einer Empfehlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Teil 3: Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die erste nach den Bestimmungen dieser Ordnung vorzubereitende und durchzuführende Wahl zur Promovierendenvertretung findet als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen in der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2021/2022 statt. ²Zur Angleichung der Wahlzeiträume endet dementsprechend die Amtszeit der im Sommersemester 2021 gewählten Mitglieder der Promovierendenvertretung (Amtszeitbeginn am 01.10.2021) vorzeitig mit Ablauf des 31.03.2022.

(2) In Ergänzung von Absatz 1 gilt das Folgende: Sollte bis zum Ablauf des 30.11.2021 erkennbar werden, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen im Wintersemester 2021/2022 als digitale Wahl aus technischen Gründen nach Beschluss der Wahlleitung nicht zweifelsfrei gewährleistet werden kann, erfolgt abweichend von Absatz 1 die betreffende Wahl als Urnenwahl entsprechend § 15 KWO im Sommersemester 2022.

(3) Im Falle des Absatz 2 endet die Amtszeit der im Sommersemester 2022 gewählten Promovierendenvertretung mit Ablauf des 31.03.2023. Die nachfolgenden Wahlen auf Grundlage dieser Ordnung finden sodann jeweils nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 im Wintersemester statt, erstmals zum Wintersemester 2022/2023 als digitale Wahl.

(4) Für den Fall einer Feststellung der „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ durch Beschluss des Senats gilt § 26 KWO entsprechend in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 17 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt mit dem Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 die Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2016 (Amtliche Mitteilungen I 68/2016 S. 1922 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I 35/2020 S. 727), außer Kraft.